

**Beschlussvorlage**

Vorlagen Nr.  
**BV/213/2014**

öffentlich

**Vereidigung des Bürgermeisters gem. § 81 NKomVG und § 47 NBG**

**Beratungsfolge:**

| Nr. | Gremium | Datum      | Zuständigkeit | Status           | Beschluss |
|-----|---------|------------|---------------|------------------|-----------|
| 1.  | Rat     | 13.11.2014 | Entscheidung  | nicht öffentlich |           |

**Sachverhalt:**

Nach § 81 NKomVG hat der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter den Diensteid zu leisten. Die Abnahme des Diensteides ist durch eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten vorzunehmen.

Die Vereidigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

Vereidigung nach § 47 Abs. 1 NBG

Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "So wahr mir Gott helfe" geleistet werden.